

# BGer 1B 96/2016 vom 4. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_96\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_96_2016)

FR: TF 1B 96/2016 du 4 avril 2016

IT: TF 1B 96/2016 del 4 aprile 2016

## Regeste

Strafverfahren; Sicherheitsleistung | Strafprozess

## Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 04.04.2016 1B 96/2016 (1B\_96/2016)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 04.04.2016 1B 96/2016 (1B\_96/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 04.04.2016 1B 96/2016 (1B\_96/2016)

Strafverfahren; Sicherheitsleistung | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B\_96/2016  
Urteil vom 4. April 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, c/o Praxis  
Dr. Stefanie Niemela, Beschwerdeführer, gegen Kantonsgericht Schwyz,  
Kantonsgerichtsvizepräsidentin. Gegenstand Strafverfahren; Sicherheitsleistung,  
Beschwerde gegen die Verfügung vom 24. Februar 2016 des Kantonsgerichts Schwyz,  
Kantonsgerichtsvizepräsidentin. In Erwägung, dass A.\_\_\_\_\_ gegen B.\_\_\_\_\_ am 11.  
November 2015 Strafanzeige wegen falscher Anschuldigung erstattete; dass die  
Staatsanwaltschaft Innerschwyz am 5. Februar 2016 in Anwendung von Art. 310 StPO  
verfügte, keine Strafuntersuchung zu eröffnen; dass A.\_\_\_\_\_ als Privatkläger gegen  
diese Verfügung beim Kantonsgericht Schwyz eine Beschwerde einreichte; dass daraufhin  
die Kantonsgerichtsvizepräsidentin am 24. Februar 2016 gestützt auf Art. 383 StPO  
(betreffend Sicherheitsleistung durch die Privatklägerschaft im Rechtsmittelverfahren)  
verfügte, der Privat-kläger und Beschwerdeführer habe bis am 14. März 2016 eine auf Fr.  
1'200.-- festgesetzte Sicherheit für allfällige Kosten zu leisten, wobei im Säumnisfall auf  
das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (s. Art. 383 Abs. 2 StPO ); dass A.\_\_\_\_\_  
gegen diese Verfügung mit Eingabe vom 8. März (Postaufgabe: 11. März) 2016  
Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen  
einzuholen; dass er das zugrunde liegende kantonale und auch andere Verfahren sowie  
verschiedene Gerichtsbehörden und Amtsstellen des Kantons Schwyz kritisiert, indem er  
seine Sicht der Dinge vorträgt; dass er indes dabei auf die Verfügung selber und die ihr  
zugrunde liegende strafprozessuale Bestimmung ( Art. 383 StPO ) nicht eingeht und nicht  
rechtsgenügend darlegt, inwiefern die Verfügung rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;  
dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art.  
106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag,  
weshalb schon aus diesem Grund auf sie nicht einzutreten ist und es sich erübrigt, auch  
noch die weiteren Eintretensvoraussetzungen zu erörtern; dass der genannte Mangel  
offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108  
Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass bei den gegebenen Verhältnissen davon  
abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben, womit

das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos wird; wird  
erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben.  
3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Kantonsgericht Schwyz,  
Kantonsgerichtsvizepräsidentin, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 4. April 2016 Im Namen  
der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:  
Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.